

Berlin, 24. Juni 2022

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

**anlässlich der öffentlichen Anhörung im
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
des Deutschen Bundestages am 24. Juni
2022 zum Entwurf für ein Gesetz zur Be-
reithaltung von Ersatzkraftwerken zur Re-
duzierung des Gasverbrauchs im Strom-
sektor (Ersatzkraftwerkebereithaltungs-
gesetz [EKBG]; Drs. 20/2356)**

Inhalt

1	Executive Summary	4
2	Zentrale Punkte	4
3	Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	6
3.1	§ 50 Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung	6
3.2	§ 50a Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Verordnungsermächtigung für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve	7
3.3	§ 50b Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Pflicht zur Betriebsbereitschaft und Kohlebevorratung für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve	9
3.4	§ 50c Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Ende der befristeten Teilnahme am Strommarkt und ergänzende Regelungen zur Kostenerstattung	9
3.5	§ 50f Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung zur reaktiven und befristeten Gaseinsparung	9
3.5.1	Voraussetzungen für Verordnungserlass unklar	11
3.5.2	Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung unklar	12
3.5.3	Marktauswirkungen nicht konsequent adressiert und berücksichtigt	12
3.5.4	Pönalen diskriminierend und nicht zielführend	12
3.5.5	Überschneidung des Anwendungsbereichs mit § 50g EnWG-E	13
3.5.6	Besonderheiten der Fernwärmeversorgung nicht hinreichend berücksichtigt	13
3.5.7	Hinweise zu den Regelbeispielen für den Inhalt der Verordnung	15
3.5.8	Berücksichtigung geschützter Kunden	17
3.6	§ 50g Flexibilisierung der Gasbelieferung	18
3.7	§ 50h (neu) Vertragsanalyse der Gaslieferanten für Letztverbraucher	20
3.8	§ 50i Verhältnis zum Energiesicherungsgesetz	21

3.9	§§ 13, 13j – Vorgaben im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen der Stromnetzbetreiber	21
3.9.1	§ 13 Absatz 1b und § 13j Absatz 6.....	21
3.9.2	Steigende Kosten für Redispatch-Maßnahmen	22
4	Artikel 2 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	22
4.1	§ 7c Stilllegung der kohlebasierten KWK-Anlage	22
4.2	§ 35 Weiterbetrieb von KWK-Anlagen	22
5	Weitere Vorschläge	23
5.1	Verwendung der Begrifflichkeiten „Erdgas“ und „Gas“	23
5.2	Verhältnis von § 16 Abs. 2 EnWG und EnSiG-Maßnahmen	23
5.3	Rechtssicherheit für die Durchführung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG	24
5.4	Durchsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG.....	25
5.5	Anpassung des § 24 AVBFernwärmeV	26

1 Executive Summary

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf „zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage“ (EKBG) schafft die Bundesregierung die Voraussetzungen dafür, auf entsprechende Szenarien reagieren zu können. Der BDEW begrüßt und unterstützt dieses wichtige Anliegen und hat sich bereits am 31. Mai 2022 mit einer Stellungnahme zur Formulierungshilfe des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK) geäußert. Nach Ansicht des BDEW ist es ein erster richtiger Schritt, dass mit dem Kabinettsbeschluss vom 8. Juni 2022 einige Punkte – im Sinne der BDEW-Stellungnahme – angepasst worden sind. Es besteht nach wie vor erheblicher Verbesserungs- und Klarstellungsbedarf in wesentlichen Punkten. Dies betrifft insbesondere folgende Aspekte:

- Zwingend ist im Gesetz selbst festzulegen, ab wann und unter welchen Bedingungen die jeweiligen Regelungen greifen sollen. Ohne eine solche Definition von **Auslösemomenten** und Bezugspunkten z. B. zum Energiesicherungsgesetz (EnSiG) droht große Unsicherheit.
- Nach wie vor kritisch zu sehen sind die Regelungen in **§ 50f** (ehemals § 50e) mit Pönalen und der Begrenzung des Betriebs von Gaskraftwerken. **Der BDEW plädiert daher für seine Streichung.**
- In jedem Fall müssen Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme (KWK-Anlagen), die der **Wärmeversorgung** dienen, von vorneherein von diesem möglichen Anwendungsbereich des § 50f ausgenommen werden.
- Mindestens sind darüber hinaus die Regelungen für eine **Pönale** in § 50f auf die Fälle zu begrenzen, in denen nicht bereits die in der Alarmstufe stark gestiegenen Erdgaspreise für eine Merit Order-Reihung der (ungekoppelten) Gaskraftwerke nach (hinter) den Kohlekraftwerken sorgen.
- Für die Begrenzung des Betriebs von (ungekoppelten) Gaskraftwerken ist **eine Kompensationsregelung** konkret im Gesetzestext vorzusehen, statt der bisher enthaltenen „kann-Regelung“.

Weitere wichtige Verbesserungsvorschläge sind in dieser aktualisierten Stellungnahme enthalten.

2 Zentrale Punkte

1. Der BDEW geht davon aus, dass in der Notfallstufe das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) mit seinen Maßnahmen greift und die Bundesnetzagentur ihre Aufgaben als Bundeslastverteiler wahrnimmt.
2. Möglichst viele Inhalte und alle für Planungs- und Vermarktungssicherheit auf Seiten der Kraftwerksbetreiber erforderlichen Rahmenbedingungen des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes sollten im Gesetzestext selbst – und nicht ohne Beteiligung des Bundestags und des Bundesrats – klar geregelt werden.

3. Es sollte unbedingt das Auslösemoment, wann und unter welchen konkreten Bedingungen die Regelungen jeweils greifen sollen, eindeutig im Gesetz definiert werden. Im Hinblick auf die Reduzierung des Gasverbrauchs nach § 50f ist die Alarmstufe bereits als Bezugspunkt aufgenommen worden. Für alle anderen Punkte fehlt die Konkretisierung noch. Die Ausweitung auch auf die Notfallstufe sollte nicht erfolgen. Mit Eintritt der Notfallstufe sollten nach Ansicht des BDEW allein die Regelungen des EnSiG greifen.
4. Nach Ansicht des BDEW kann Anknüpfungspunkt für die geplante mögliche Teilnahme von Kohlkraftwerken am Strommarkt die im Notfallplan Gas des BMKW definierte **Alarmstufe** sein.
5. Die geplanten **vorbereitenden Maßnahmen** der Betreiber von Kohlekraftwerken auf den Dauerbetrieb müssen dagegen bereits **zeitnah** ergriffen und entsprechend entschädigt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen für einen solchen Betrieb müssen als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage für die Anlagenbetreiber kurzfristig geschaffen werden.
6. **Der im Gesetzentwurf enthaltene allgemeine Ermächtigung § 50f EnWG-E, ein Gasverstromungsverbot per Rechtsverordnung umzusetzen, sollte gestrichen werden.** Das geplante Verbot bzw. die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden für Gaskraftwerke und Gas-KWK-Anlagen würde selbst in einer akuten oder drohenden Gasmangellage keine zusätzliche Wirkung entfalten, weil die dann sehr hohen Gaspreise die Strom- bzw. die gekoppelte Strom- und Wärmeerzeugung bereits auf das zwingend notwendige Mindestmaß begrenzen würden. Zudem würden sie unverhältnismäßige Folgewirkungen (Insolvenzen, weiter steigende Fernwärmepreise) nach sich ziehen. Wenn in einer solchen Situation dennoch Gaskraftwerke zum Einsatz kommen sollten, so wäre dies ein Indiz für erhebliche Engpässe im Strommarkt. In diesem Fall sollte der Einsatz von hocheffizienten Gaskraftwerken in Deutschland nicht noch zusätzlich behindert werden, da sie in diesem Moment eine übergeordnete Rolle für eine zuverlässige und effiziente Stromversorgung spielen. Unter Berücksichtigung des europäischen Strom- und Gasmarktes ist sogar davon auszugehen, dass eine nationale nicht marktbasierende Beschränkung des Einsatzes von Gaskraftwerken lediglich zu einer Verschiebung der gasbasierten Stromerzeugung in das benachbarte Ausland führt. Sofern dort dann zusätzlich weniger effiziente Anlagen zum Einsatz kommen – wovon auszugehen ist – würde dies sogar einen Gasmehrverbrauch nach sich ziehen.
7. In jedem Fall sind mindestens jedoch Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme (KWK-Anlagen), die der Wärmeversorgung dienen, von vorneherein vom Anwendungsbereich des § 50f EnWG-E auszunehmen. Ebenso sind die Regelungen für eine Pönale und für die Begrenzung der Betriebszeiten auf den Fall zu begrenzen, dass nicht bereits die in der Alarmstufe stark gestiegenen Erdgaspreise für eine Merit Order-Reihung der (ungekoppelten) Gaskraftwerke nach (hinter) den Kohlekraftwerken sorgen - dies unter der Maßgabe, dass die Versorgungssicherheit Strom und die Systemstabilität des Stromnetzes nicht gefährdet werden dürfen.
8. In Bezug auf die Erfüllung von Handelsgeschäften, z. B. im Strom, muss eine Entschädigung bzw. angemessene Ausgleichszahlung fest vorgesehen werden. Eine „kann“-Regelung reicht diesbezüglich nicht aus.

9. Die geplanten Regelungen dieses Gesetzentwurfs sind kohärent mit denjenigen des § 16 EnWG (Systemverantwortung der Betreiber von Fernleitungsnetzen) und des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) auszugestalten.
10. Bezogen auf den § 50g EnWG-E sollten die Regelungen keine Möglichkeiten für außergewöhnliche Preise, die ausschließlich aus einer Gasmangellage resultieren, eröffnen. Erdgasmengen aus take or pay-Verträgen sollten zu den Vertragskonditionen, die sich im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses bewegen, und nicht zu dem börslichen Großhandelspreis an den Vertragspartner zurückgegeben werden können. Darüber hinaus ist die Regelung im § 50h entbehrlich und sollte gestrichen werden. Der Aufwand für die „Vertragsanalyse“ wäre sehr hoch und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen.
11. Insgesamt müssen die Eingriffsmöglichkeiten möglichst klar formuliert sein, den Unternehmen unter diesen Umständen möglichst viel Planungssicherheit geben und die vertragliche Situation der Kraftwerksbetreiber und Lieferanten berücksichtigen. Entscheidend ist es auch, die Auswirkungen auf den Klimawandel zu berücksichtigen und nicht für die Flankierung des Ausbaus Erneuerbarer Energien wichtige Investitionen in Gaskraftwerke, die CO₂-neutrale Brennstoffe einsetzen können, zu gefährden.
12. Zusätzlich – und unabhängig vom EKBG – sieht der BDEW es als dringend erforderlich an, die Regeln für die Nutzung von Strommengen aus Erneuerbaren Energien, die nicht transportiert werden können („Nutzen-statt-Abregeln“), zu verbessern, um z.B. grünen Wasserstoff oder grüne Nah- und Fernwärme daraus zu erzeugen. Der BDEW hat in seinem Papier "14 Maßnahmen für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft"¹ und ebenfalls in den letzten Jahren zu § 13 Abs. 6a EnWG entsprechende Vorschläge unterbreitet. Auch die nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Biogas/Biomethan sollte gestärkt werden.

3 Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

3.1 § 50 Vorratshaltung zur Sicherung der Energieversorgung

Bereits mit seiner Stellungnahme zur Änderung des EnSiG hatte der BDEW darauf hingewiesen, dass das Verhältnis der Bevorratungsregelungen aus dem EnSiG und der Bevorratungsregelungen aus § 50 EnWG unklar ist. Die Voraussetzungen sowie der personelle und zeitliche Anwendungsbereich für die Regelungen sind nicht identisch. Grundsätzlich stehen beide Regelungen nebeneinander. Die Regelung in § 50 EnWG wird nun deutlich ausgeweitet und soll nicht nur 30 Tage umfassen wie bisher, sondern zukünftig 60 Tage. Diese Regelung ist auch nicht befristet wie die übrigen Vorgaben in §§ 50a bis h EnWG-E, obwohl sie wie die übrigen Vorgaben auf die aktuelle Krisensituation abstellt.

¹ <https://www.bde.de/service/stellungnahmen/14-ma%C3%9Fnahmen-fuer-einen-schnellen-hochlauf-der-wasserstoffwirtschaft/>

Anders als die Vorgaben in § 50b EnWG-E, die die gleiche Pflicht, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen noch einmal für einen wieder anderen Kreis von Adressaten regelt, stellt § 50 EnWG-E nicht darauf ab, ob genug Platz zur Bevorratung vorhanden und die Regelung überhaupt umsetzbar ist. Der neue Einschub soll sich nur auf Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie beziehen. Die Formulierung führt aber zu einer wohl sinnwidrigen Vermischung von Vorgaben für die Bevorratung für die Sicherstellung der Strom- und Gasabgabe. Unklar bleibt jedenfalls, ob die genannte Zeitspanne von 60 Tagen auch für die Gasabgabe gelten soll.

Zu berücksichtigen ist auch, dass es für Lagerung von Kohle spezifische sicherheitsbedingte Vorgaben gibt, die unabhängig von der Verpflichtung in § 50 EnWG-E eingehalten werden müssen. Neben der Kapazitätsfrage für die Lagerung sind auch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen erforderlich, da es unter Umständen zu Selbstentzündungen kommen könnte.

BDEW-Forderung

- Befristung der Änderung des § 50 EnWG-E durch das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz durch Aufnahme einer Regelung zum Außerkrafttreten.
- Klarstellung, für welche Anlagen welche Bevorratungsfrist gelten soll.
- Vorbehalt der tatsächlichen Möglichkeit der Bevorratung und Schaffung von Ausnahmemöglichkeiten, falls eine Bevorratung z.B. vor Ort nicht möglich ist.

3.2 § 50a Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Verordnungsermächtigung für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass eine Möglichkeit zur Reduzierung des Erdgaseinsatzes in der Stromerzeugung geschaffen werden soll. Die Möglichkeit, vorhandene Kohle- und Ölkraftwerke aus der Netzreserve zusätzlich im Markt tätig werden zu lassen, sollte allerdings auf konkret absehbare Mangellagen beschränkt sein. In einer Mangellage scheint es zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in Deutschland sinnvoll, das Potential der Anlagen für den Notfall nutzbar zu machen, die grundsätzlich von der Teilnahme am Strommarkt ausgeschlossen sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Klimaziele grundsätzlich gelten und erfüllt werden müssen und die Möglichkeit der Teilnahme dieser Kraftwerke am Markt ein Einschnitt in die bestehende Marktordnung ist. Die in Folge dieses Gesetzes ggf. entstehenden Mehremissionen gefährden die individuellen Emissionsreduktionsziele der Betreiber und können zu negativen Bewertungen an den Finanzmärkten führen. Vor diesem Hintergrund sollte der Einsatz von Kohlekraftwerken entgegen den derzeit geplanten Regelungen erst dann erfolgen, wenn die Möglichkeiten des Marktes ausgeschöpft sind oder die Voraussetzungen des Notfallplans Gas des BMWK zur Ausrufung der Alarmstufe vorliegen.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der zeitlichen Anwendung der Ausnahmen stellt das Gesetz insgesamt bisher allerdings auf Kriterien ab, die einerseits zu Unsicherheiten in der Anwendung führen und andererseits praktisch direkt anwendbar wären.

Die „zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems“, die Voraussetzung für die Anwendung des § 50a EnWG-E ist, kann praktisch nie sicher ausgeschlossen

werden. Daher bestünde die Ausgangssituation praktisch immer. Darüber hinaus ist das Kriterium der Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems maßgeblich für netztechnische Maßnahmen, die sich an anderer Stelle im EnWG ausschließlich auf das Strom- bzw. Gasnetz beziehen und nicht auf die Versorgungssicherheit insgesamt. Dies erhöht die Unsicherheit im Umgang mit der Abgrenzung von Maßnahmen auf der Grundlage des EnSiG von solchen auf der Grundlage des EnWG noch weiter, die bereits die kürzlich am 22. Mai 2022 in Kraft getretenen EnSiG-Änderungen verursacht haben.

Sinnvoll wäre daher eine Regelung, die es den Kraftwerksbetreibern ermöglicht, schon im Vorfeld anzuzeigen, dass sie zum Zeitpunkt einer Mangellage befristet aus der Netzreserve an den Strommarkt wechseln. Der Start der vorübergehenden tatsächlichen Teilnahme am Strommarkt könnte dann durch eine Feststellung nach § 50a Absatz 1 EnWG-E ausgelöst werden, um so spät wie möglich in den Markt einzugreifen. Dies würde allerdings voraussetzen, dass das Gesetz die Kostenerstattung für die Kraftwerksbetreiber für den Fall festlegt, dass sie die Teilnahme am Strommarkt angezeigt und die Bereitschaft und Bevorratung sichergestellt haben, die Feststellung nach § 50a Absatz 1 EnWG-E aber nicht erfolgt.

Hintergrund dieser Zweiteilung ist, dass die Schaffung der Voraussetzungen bei den Unternehmen zusätzliche Maßnahmen erfordert, die wiederum im Vorfeld bereits Zeit beanspruchen. So sollen Anlagen, die befristet an den Strommarkt zurückkehren wollen, bereits ab dem 1. November 2022 ihre Anlagen nach § 50b EnWG-E betriebsbereit halten und für entsprechende Vorräte gesorgt haben.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Anwendung entsprechender Regelungen wird aus dem Gesetzestext nicht klar, ob die Kraftwerke aus der Netzreserve - abgesehen von der Tatsache, dass sie am Strommarkt teilnehmen - im Übrigen den Regeln der Netzreserve folgen müssen. Dies ergibt sich erst aus der Begründung, sollte aber im Gesetzestext verankert sein.

Die Frist zur Anzeige einer befristeten Teilnahme am Strommarkt in Satz 2 sollte im Übrigen statt 4 mindestens 5 Werktage betragen, da andernfalls die Vorbereitungen für Abrufprozesse etc. nicht rechtzeitig abgeschlossen werden könnten.

BDEW-Forderung

- Zweiteilung der Maßnahmen in Vorbereitung und mögliche Kostenerstattung im Gesetz und Start für die konkrete Teilnahme am Strommarkt durch eine Feststellung.
- Regelung im **Gesetz**:
 - Schaffung der Möglichkeit für Kraftwerksbetreiber, eine mögliche Teilnahme am Strommarkt anzuzeigen
 - Möglichkeit, vorbereitende Maßnahmen für den Einsatzfall zu treffen
 - Ersatz der Kosten für den Fall, dass der Einsatz durch die Feststellung nicht freigegeben wird.
- Regelung in **Feststellung**:

- Startzeitpunkt für die befristete Teilnahme von Anlagen aus der Netzreserve am Strommarkt so spät wie möglich, z.B. mit Ausrufen der Alarmstufe.

3.3 § 50b Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Pflicht zur Betriebsbereitschaft und Kohlebevorratung für die befristete Teilnahme am Strommarkt von Anlagen aus der Netzreserve

Wie bereits dargestellt, stellt sich hier die Frage nach der Abgrenzung zu § 50 EnWG-E und zur Bevorratung nach dem EnSiG. Der BDEW geht davon aus, dass die Bevorratungsregeln nach § 50b EnWG-E wiederum nur systemrelevante Anlagen aus der Netzreserve betreffen, die befristet aus der Netzreserve an den Strommarkt zurückkehren. Soweit diese Kraftwerke eine elektrische Nennleistung von mindestens 100 MW aufweisen, würden sie bereits von § 50 EnWG-E umfasst und müssten nach Verständnis des BDEW Vorräte für 60 und nicht nur für 30 Tage halten. Daher wäre die Regelung ausschließlich relevant für Netzreserveanlagen mit einer Leistung von mindestens 10 MW und weniger als 100 MW. Selbst die Bevorratung für 30 Tage kann allerdings zu einer Herausforderung werden. Soweit z.B. bauliche Vorkehrungen getroffen werden müssten, ist in diesem Zusammenhang eine unbürokratische Lösung für mögliche erforderliche Genehmigungen zu finden. Wenn ein Flugaschelagerplatz am Ende zu einem umständlich genehmigungsbedürftigen Bauwerk wird, weil das Regierungspräsidium die entsprechenden Regeln ansetzt, dann lassen sich die Vorgaben nicht einhalten. Gleiches gilt auch für den Notbetrieb von bestehenden Markt- oder Reservekraftwerken, die ggf. genehmigungsrechtlichen Beschränkungen unterliegen (Wärmeeintrag in Gewässer etc.). Diesen Punkt hatte der BDEW bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zum EnSiG adressiert.

3.4 § 50c Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots, Ende der befristeten Teilnahme am Strommarkt und ergänzende Regelungen zur Kostenerstattung

Hinsichtlich der Kostenzuordnung in § 50c Abs. 3 EnWG-E sollte eine Präzisierung in Satz 2 dahingehend erfolgen, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft sowie die dafür notwendigen Kosten nicht nur zeitanteilig der Netzreserve und dem Zeitraum der befristeten Teilnahme am Strommarkt zugeordnet und erstattet werden können. Die Aufteilung und die Kostenerstattung sollten verpflichtend sein.

3.5 § 50f Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung zur reaktiven und befristeten Gaseinsparung

Durch § 50f EnWG-E (vormals § 50e) wird die Bundesregierung ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit dem Ziel der Reduktion bzw. des Ausschlusses der Verstromung von Erdgas. Die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen aus der Verordnung sind auf maximal sechs Monate befristet.

Angesichts der erheblichen Auswirkungen dieses Eingriffs in die Rechte der betroffenen Unternehmen muss aus Sicht des BDEW die Ausgestaltung wesentlicher Inhalte im Gesetz selbst erfolgen und darf nicht der Rechtsverordnung vorbehalten bleiben. Wesentliche Aspekte müssen nach Art. 80 GG in einem Gesetz geregelt und können nicht auf den Ordnungsgeber ausgelagert werden. Insbesondere

wenn durch die Maßnahmen der Verordnung die Gasverstromung nicht nur reduziert, sondern vollständig ausgeschlossen werden soll, sind zudem Eingriffe in die Eigentumsrechte der betroffenen Kraftwerksbetreiber aus Art. 14 GG und entsprechende Entschädigungen zu prüfen, was aufgrund der fehlenden Ausgestaltung der Regelungen nicht möglich ist.

Grundsätzlich ist es verständlich, dass das BMWK sich möglichst viele Eingriffsmöglichkeiten offenhalten will, um auf eine Gasmangellage zu reagieren. Der BDEW lehnt die geplante Regelung in der vorgelegten Ausgestaltung aus unterschiedlichsten Gründen dennoch ab. Die Eingriffsmöglichkeiten und die Auslöser für die darin vorgesehenen Eingriffe sind bereits im Notfallplan Gas ausreichend klar beschrieben sowie im EnSiG und der europäischen Gasversorgungsicherheitsverordnung (EU 2017/1938) auch gesetzlich geregelt.

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf selbst wird bei der Prüfung von Alternativen zu den vorgeschlagenen Regelungen bereits zutreffend festgestellt, dass

„[E]ine sofortige Abregelung von Gaskraftwerken keine geeignete Alternative [ist], da die Eingriffssintensität sehr hoch wäre und der Einspareffekt in Hinblick auf Gas dies gegenwärtig nicht rechtfertigen würde. Zudem ist ein geeigneter Mechanismus, um das eingesparte Gas für den kommenden Winter einzuspeichern kurzfristig nicht implementierbar.“

Es ist unklar, warum sich diese Einschätzung in den kommenden Monaten grundlegend ändern sollte, insbesondere wenn die Regelungen der Prävention dienen sollen, im Vorfeld einer Gasmangellage. Für den Fall, dass die angedachten Maßnahmen für einen Zeitraum nach dem nächsten Winter gedacht sind, plädiert der BDEW dafür, ein transparentes Gesetzgebungsverfahren zu durchlaufen, in dem ausreichend Zeit für alle Beteiligten bleibt, Regelungen zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor umfassend auf seine gesamtsystemischen Auswirkungen zu prüfen.

Bereits im geplanten Gesetz müssten die Eingriffsmöglichkeiten klar formuliert sein, den Unternehmen unter diesen Umständen eine hohe Planungssicherheit geben und die vertragliche Situation der Kraftwerksbetreiber berücksichtigen. Entscheidend ist es auch, perspektivisch die Auswirkungen auf den Klimawandel zu berücksichtigen und nicht wichtige Investitionen in Gaskraftwerke, die CO₂-neutrale Brennstoffe einsetzen können, zu gefährden.

Zweifel bestehen außerdem an der Wirkung einer Pönalisierung des Einsatzes von Gas in der Stromerzeugung ebenso wie an einer möglichen Begrenzung des Betriebs der Anlagen. Bereits heute weisen Gaskraftwerke höhere Grenzkosten als Kohlekraftwerke auf. Damit liegen sie bereits heute in der Merit Order rechts der Kohlekraftwerke. Gaskraftwerke werden auch bei den aktuellen Brennstoffpreisen erst dann eingesetzt, wenn die Kohlekraftwerke ausgelastet sind oder sie aufgrund der Kopplung an eine Wärmeversorgung laufen müssen. Bereits aktuell ist der Brennstoffeinsatz von Erdgas in Gaskraftwerken gegenüber dem Vorjahr deutlich zurück gegangen. Kommen, wie mit den Vorgaben in §§ 50a ff. EnWG-E beabsichtigt, vorübergehend mehr Kohlekraftwerke in den Markt, ist eine mit der Pönalisierung verbundene, noch weitergehende Reduzierung des Einsatzes von Gaskraftwerken daher nicht plausibel.

Zu bedenken ist auch, dass die verbliebenen Gaskraftwerke zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit für Strom und Wärme gebraucht werden. Ohne einen Effekt für die Einsparung von Erdgas, würden Pönalen lediglich den Einsatz von Erdgas in KWK-Anlagen zur gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung verteuern.

Außerdem kann eine reduzierte Stromerzeugung aus Gaskraftwerken dazu führen, dass zusätzliche Kohlekraftwerke in die Netzreserve fallen. Der den Anlagen der Netzreserve zugrunde liegende Bericht der ÜNB von Anfang März 2022 hat die Sicherheit und Zuverlässigkeit für die Bewirtschaftung von Netzengpässen und für die Spannungshaltung zum Gegenstand. Nicht untersucht wird die Eignung dieser Anlagen zur Besicherung von Gaskraftwerken. Nach Ansicht des BDEW ist insoweit offen, ob die Anlagen der Netzreserve dem System die erforderliche Energie zusätzlich und an den richtigen Stellen zur Verfügung stellen können.

Der § 50f EnWG-E ist in dieser Ausgestaltung mit rechtlichen Zweifeln behaftet und mit den im Entwurf vorgesehenen Inhalten nicht erforderlich. Der Gaspreis ist in der aktuellen und erwarteten Situation oder Gasmangellage selbst hoch und geht ohnehin zu Lasten der Strom- und Wärmeerzeugung. Mit einer Streichung des § 50f EnWG-E würden weniger Marktverwerfungen im Strom-, Wärme- und Gasmarkt zu erwarten sein, auch für die Industrie.

BDEW-Forderung

- Streichung des § 50f EnWG-E in der vorgeschlagenen Ausgestaltung.
- Falls die Streichung nicht erfolgt: Berücksichtigung zumindest der nachfolgend aufgeführten Kritikpunkte.

Im Einzelnen sieht der BDEW hilfeweise folgende Kritikpunkte in Bezug auf § 50f EnWG-E:

3.5.1 Voraussetzungen für Verordnungserlass unklar

Die Verordnungsermächtigung knüpft an die Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe nach Art. 8 Abs. 2 b und Art. 11 Abs. 1 der europäischen Verordnung (EU) 2017/1938, auf die auch der Notfallplan Gas des BMWK Bezug nimmt. Unklar bleibt damit nach wie vor das ausschlaggebende Ereignis für ein Tätigwerden des Ordnungsgebers.

Mit Eintritt der Notfallstufe sollten nach Ansicht des BDEW allein die Regelungen des EnSiG greifen. Der Anwendungsbereich des EnSiG einerseits und derjenige des EnWG andererseits, der durch das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz geändert werden soll, müssen eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Aus diesem Blickwinkel ist es erforderlich, aber auch ebenso sachgerecht, die Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung an das Eintreten der Alarmstufe zu knüpfen. Hierfür wurden bereits Kriterien entwickelt, die weitestgehend zuträfen, würde eine Gasmangellage eintreten. Läge hingegen ein Notfall gemäß Notfallplan Gas vor, bedürfte es einer gesonderten Regelung wie § 50f EnWG-E nicht, da dann auf Basis des EnSiG vergleichbare Maßnahmen durchgeführt werden könnten.

Ohne Klarheit darüber, in welcher Situation mit dem Erlass einer Verordnung nach § 50f EnWG-E zu rechnen ist, führen die daraus resultierenden Unsicherheiten nach Einschätzungen des BDEW zu Verwerfungen am Markt und einer ungewollten Investitionszurückhaltung bei den Kraftwerksbetreibern.

Im Ergebnis bleibt unklar, auf welcher Grundlage die Bundesregierung eine entsprechende Entscheidung treffen könnte und woraus sich der Zusammenhang mit den in der Verordnung zu regelnden Inhalten ergibt, die bedeutend in den Betrieb von Gasverstromungsanlagen eingreifen würden.

BDEW-Forderung

- Anknüpfung an die Alarmstufe als alleiniges Kriterium für den Erlass der Rechtsverordnung unter Beachtung des bestehenden Rechtsrahmens im EnSiG und § 16 EnWG.
- Regelung der wesentlichen Inhalte bereits auf Gesetzesesebene.

3.5.2 Sachlicher Anwendungsbereich der Verordnung unklar

An Planungssicherheit fehlt es auch vor dem Hintergrund des sachlichen Anwendungsbereiches der Regelung. Die Ermächtigungsgrundlage erfasst zunächst alle Erzeugungsanlagen, die als Energieträger Erdgas nutzen und damit auch sämtliche wärmegekoppelten Anlagen, nach § 13f EnWG systemrelevante Gaskraftwerke sowie Eigenerzeugungsanlagen oder Kleinanlagen. Die konkrete Art der Anlagen soll sodann erst in der Verordnung konkretisiert werden können.

BDEW-Forderung

- Mindestens Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs auf solche Anlagen, bei denen die gewünschten Steuerungseffekte auch eintreten können, also der Gesetzeszweck überhaupt erreicht werden kann.

3.5.3 Marktauswirkungen nicht konsequent adressiert und berücksichtigt

Die Beschränkung des Betriebs von Gaskraftwerken, um dadurch den Gasverbrauch in der Stromerzeugung noch weiter senken zu können, stellt einen massiven Markteingriff dar, dessen Folgen hinreichend abgeschätzt werden müssen. Die Auswirkungen auf bestehende vertragliche Verpflichtungen der Gaskraftwerksbetreiber sind nicht adressiert. Die Kraftwerksbetreiber unterliegen ihrerseits Leistungsverpflichtungen, die sie dann ggf. nicht mehr erfüllen können. Sie sind durch den Eingriff nicht grundsätzlich von der Leistung befreit. Kosten für die Beschaffung von Ersatzmengen müssen mitberücksichtigt werden, wenn Strommengen aus Gaskraftwerken nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Alternativbeschaffung von auf Termin verkauften Strommengen kann Lieferanten in starke Liquiditätsschwierigkeiten bringen. Es können dieselben Effekte auftreten, die bei Ausfall eines Gas-Vorlieferanten im EnSiG teilweise in § 24 EnSiG adressiert sind. Neben einer möglichen Ausweitung des § 24 EnSiG sind hier vor allem Regelungen zu einem Schutzschild für betroffene Strom-Lieferanten notwendig und eine Überprüfung der insolvenzrechtlichen Regelungen in diesem Fall, um Dominoeffekte zu verhindern (Ausfall von Lieferanten und Grundversorgern).

3.5.4 Pönalen diskriminierend und nicht zielführend

Mit den vorgesehenen Pönalen würde ein Sondertatbestand für Kraftwerke und KWK-Anlagen auf Erdgasbasis geschaffen, der eine Ungleichbehandlung mit anderen Letztverbrauchern, bspw. industriellen Verbrauchern, impliziert und nicht zu rechtfertigen ist.

Zudem würde die Pönalisierung nur zu höheren Strom- und auch Wärmepreisen führen und in einer Gasmangellage keinen zusätzlichen Gaseinspareffekt bewirken, der bereits aufgrund der dann sehr hohen Gaspreise eintreten würde. Betroffen wären insbesondere Erzeugungsanlagen, die zwangsläufig aufgrund ihrer Bedeutung für die System- und/oder Versorgungssicherheit Strom und Wärme weiter betrieben werden müssen.

BDEW-Forderung

- Mindestens muss Gas-KWK von vornherein explizit von den Pönalen befreit werden, wenn keine andere Wärmeerzeugung im Wärmenetz oder im bzw. für das oder die Gebäude zur Sicherstellung der Wärmeversorgung verfügbar ist.

3.5.5 Überschneidung des Anwendungsbereichs mit § 50g EnWG-E

Das konkrete Verhältnis von § 50g EnWG-E und § 50f EnWG-E ist unklar. Gaskraftwerke sind Letztverbraucher im Gasversorgungsnetz. Grundsätzlich findet daher für Anlagen ab 10 MW auch § 50g EnWG-E Anwendung - insbesondere so lange keine entsprechende Verordnung nach § 50f EnWG-E erlassen worden ist. Eine Begründung, warum Letztverbraucher im Sinne des § 50g EnWG-E und Erzeugungsanlagen im Sinne des § 50f EnWG-E derart unterschiedlich behandelt werden, ist nicht ersichtlich.

3.5.6 Besonderheiten der Fernwärmeversorgung nicht hinreichend berücksichtigt

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung trifft zahlreiche Unternehmen, die in den letzten Jahren die energie- und klimapolitischen Maßgaben und Erwartungen mit dem Umstieg von dem Einsatz von Kohle auf den Übergangsbrennstoff Erdgas erfüllt haben. Die an den Einsatz von Erdgas anknüpfende Einführung einer in vielen Punkten unbestimmten Ermächtigung untergräbt jede Investitions- und Planungssicherheit und stellt rechtsverbindliche Vereinbarungen nachträglich in Frage. Die Aufzählung möglicher Kriterien für ein Tätigwerden des Ordnungsgebers, die hinsichtlich Inhalt und Umfang unklar bleiben, ruft erhebliche Rechtsunsicherheiten hervor.

Der Gesetzentwurf adressiert richtigerweise die Besonderheiten der Wärmeerzeugung, die u.U. nicht auf andere Weise erfolgen kann (§ 50f Nr. 3, 4 EnWG-E). Konsequenterweise müssten allerdings die KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung zwingend bereits im Gesetz ausgenommen werden.

Die Wärmeversorgung der Fernwärmekunden muss gewährleistet werden, entsprechend den Maßgaben des § 53a EnWG, daneben aber auch zur Erfüllung bestehender vertraglich festgelegter Wärmelieferverpflichtungen. Für Fernwärmeversorger ist daher ein Verzicht auf den Einsatz von Erdgas zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgungssicherheit schlicht ausgeschlossen. Pönalen würden zu einem erheblichen Preisanstieg der Wärmeversorgung führen. Die Möglichkeit einer nur zeitverzögerten Weitergabe würde zudem für Liquiditäts- und Ergebnisbelastungen führen, die durch den Gesetzesgeber abgesichert werden müssten.

Die Stromerzeugung aus KWK-Anlagen auf Erdgasbasis ist zur Absicherung einer kosteneffizienten Wärmeversorgung in der Regel bereits auf Termin verkauft. Alternativbeschaffungen der zu deutlich niedrigeren Preisen vermarkteten Strommengen zu dann aktuellen (und durch die

Gasverstromungseinschränkungen aufgrund geringeren Angebots noch höheren) Preisen bergen das Risiko enormer Mehrkosten und Marktverwerfungen bis hin zur kompletten wirtschaftlichen Schiefelage. Kompensationsmöglichkeiten von Erdgas durch alternative Kessel sind in der Fernwärme (insbesondere Ölkessel) häufig auch wegen der Überschreitung von Emissionsgrenzwerten (z. B. Jahresmittelwerte) genehmigungsrechtlich in ihren jährlichen Betriebsstunden begrenzt. Der Umstieg auf Heizöl würde aber auch aufgrund der i.d.R. auf wenige Stunden begrenzten Tankvolumina Heizöltransporte erforderlich machen, die oftmals gar nicht über Tage oder Wochen aufrecht zu erhalten wären. Derartige Begrenzungen müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Aus technischer Sicht ist in vielen Anlagenkonfigurationen (GuD-Anlagen, Gasturbinen mit Abhitzeessel) die Wärmeproduktion nach der Stromproduktion in den KWK-Prozess eingeordnet, es entsteht insoweit zwingend Strom. KWK-Anteile sind zudem notwendig, um die Maßgaben verschiedener Erfüllungsoptionen (EED, KWKG) als effiziente Fernwärmeversorgung und als Voraussetzung zur Wärmenetzförderung zu gelten. So ist zu beachten, dass die Einhaltung bestimmter Mindest-Anteile von KWK-Wärme in Wärmenetzen Voraussetzung für Förderungen nach §§ 18 und 22 KWKG und nach dem Gebäudeenergiegesetz als Erfüllungsoption vorgeschrieben sowie laut Energieeffizienzrichtlinie (EED) einzuhalten sind. Im Fall der EED ist dies nötig, um als „effiziente Fernwärme- und Kälteversorgung“ eingestuft zu werden. Auch in Baden-Württemberg werden mit KWK-Anlagen die Bedingungen (mind. 50 % der Wärme aus hocheffizienter KWK) nach dem landeseigenen Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) erfüllt. Insofern kann das geplante Gesetz eine Reihe von wirtschaftlich sehr relevanten Auswirkungen für die Betreiber von KWK-/Wärmenetzsystemen nach sich ziehen, wenn bestimmte KWK-Quoten unterschritten werden. Zudem können bis zu zweistellige Millionenbeträge verloren gehen, wenn KWK-Anlagen zum Abrufzeitpunkt (Jahreshöchstlast) nicht betrieben werden können und somit die vermiedenen Netzentgelte für das Jahr wegfallen. Eine Neutralstellung für alle gesetzlichen Folgewirkungen, z.B. erforderliche KWK-Anteile, CO₂-Werte, PEF-Werte u.ä. wäre erforderlich.

Zu berücksichtigen wären auch aus dem Gesetz resultierende Probleme bei der Erlöskalkulation, bei der strommengenabhängigen KWK-Förderung und den vermiedenen Netzentgelten. Das reicht bis hin zu Implikationen nicht fristgerechter Inbetriebnahmen neuer hocheffizienter KWK-Anlagen hinsichtlich der Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte bis Ende des Jahres 2022.

Die Erzeugungsbeeinflussung bei Fernwärme über Pönalen verteuert die Erzeugungskosten deutlich. Dadurch wird – wenn kein vollständiger Ausgleich dieser Eingriffs-Mehrkosten erfolgt – die Fernwärmeversorgung schlechter auch gegenüber anderen Wärmeerzeugungstechnologien behandelt. Die durch den Eingriff entstehenden Mehrkosten und Erlösausfälle (z.B. vermiedene Netzentgelte) sind daher zwingend auszugleichen.

Sollte es zu Einschränkungen bei der gekoppelten Stromerzeugung von KWK-Anlagen kommen, muss auch geklärt sein, wie die Abschaltreihenfolge für Fernwärmekunden erfolgen sollte und wie die Entschädigung des Fernwärmeversorgers ausgestaltet wird, da dieser gegenüber seinen Kunden vertragsbrüchig würde.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die aktuellen Preisänderungsklausel in den Fernwärmeversorgungsverträgen eine solche Situation nicht abbilden dürften. Ähnlich wie durch das EnSiG würden hier

Kostenentwicklungen zu Lasten der Fernwärmeversorger gehen. So würde es beispielsweise zu einer massiven Schieflage führen, wenn der Fernwärmeversorger in Vorleistung für die Brennstoffbeschaffung gehen muss, den er sodann evtl. gar nicht einsetzen kann und deren Kosten dann auch nicht weitergegeben werden können.

Die Kosten der Wärmeerzeugung würden nicht nur durch die Pönale steigen, sondern auch durch die alternative Wärmeerzeugung. Eine Weiterverrechnung auch dieser Mehrkosten an die Wärmekunden muss möglich sein, sollten diese nicht staatlicherseits ausgeglichen werden. Anderenfalls droht auch der Verlust der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber alternativen Heizungssystemen.

3.5.7 Hinweise zu den Regelbeispielen für den Inhalt der Verordnung

- **Zu Nr. 1 – Konkretisierung des Anwendungsbereichs im Gesetz**

Sowohl hinsichtlich der betroffenen Anlagen als auch der möglichen Maßnahmen überlässt es der Entwurf dem Ordnungsgeber, den Anwendungsbereich der Verordnung zu konkretisieren. Aus unserer Sicht ist dies hinsichtlich geschützter Kunden, Ausnahmen für Fernwärme und systemrelevanter Kraftwerke nicht angemessen. Hier sollte nicht nur die Möglichkeit bestehen. Vielmehr sollte bereits der Gesetzgeber klare Vorgaben machen, die durch den Ordnungsgeber eingehalten werden müssen.

- **Zu Nr. 2 bis 4 und Nr. 6 – Pönalen, Begrenzung oder Ausschluss des Betriebs von Anlagen und angemessener Ausgleich**

Aus den vorgeschlagenen Regelungen geht nicht hervor, in welchem Verhältnis die Festsetzung einer Pönale und die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden einerseits zu der Möglichkeit einer Ausgleichszahlung andererseits stehen. Der Gesetzgeber gibt diesbezüglich keinerlei Regelungssystematik vor, sodass offenbleibt, auf welche Eingriffe sich Kraftwerksbetreiber konkret einstellen können. Nicht klar ist beispielsweise, ob die Pönale für jegliche Erzeugung von Strom erhoben würde oder nur für den Anteil, der die reduzierten Vollbenutzungsstunden übersteigt.

Ersterer Fall wäre aus Sicht des BDEW unnötig vorzusehen, da bei dem Eintreten einer Gasmangellage die Gaspreise entsprechend steigen und der Betrieb von Gaskraftwerken auch ohne zusätzliche Pönale verteuert würde. Eine Pönale würde das Marktgeschehen in dieser Situation noch weiter verzerren.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wann eine Ausgleichszahlung i.S.d. Nr. 6 als angemessen gilt. Einer solchen Einschränkung bedarf es indes nicht, wenn die Verordnung einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Erzeugung von Strom aus Erdgas für bestimmte Anlagen festlegt. Aufgrund des damit einhergehenden Eingriffs in Art. 14 GG bedarf es zwingend einer klaren Entschädigungsregelung. Der Ersatz des entstandenen Schadens kann nicht dem Ermessen des Ordnungsgebers überlassen bleiben. Diese Regelung muss auch Schäden umfassen, die ggf. aus der Beschaffung von Ersatz für die nicht erzeugten Strommengen resultieren. Liegt tatsächlich eine Gasmangellage vor, werden diese von der Vorschrift betroffenen Kraftwerke ohnehin in der Merit Order ganz hinten sein. D.h. wenn diese Anlagen zur Deckung des Strombedarfs benötigt werden, erhöhen sich durch die Pönale schlichtweg die preisbestimmenden Grenzkosten am Spotmarkt und alle anderen Kraftwerke (auch effizientere

Gaskraftwerke) haben einen höheren Deckungsbeitrag. Sondereffekte in der Industrie-Eigenstromerzeugung (z. B. Produktionsstillsetzung) sind schwer zu beurteilen.

Die Begrenzung oder der Ausschluss des Betriebs von Anlagen würden in Verbindung mit der Pönale zudem einen nachträglichen Eingriff in abgeschlossene Geschäfte darstellen. Die bereits abgeschlossenen Stromvermarktungen sind nicht gegen die zusätzlichen Kosten z.B. einer Pönale abgesichert.

Ausnahmen von der Begrenzung oder dem Ausschluss der Stromerzeugung sollten auch für solche Fälle ermöglicht werden, in denen die Anlage teilweise oder in Gänze mit einem anderen Brennstoff als Erdgas betrieben wird (z.B. mit Gasöl oder Prozessgasen). Außerdem bedarf es der Klarstellung, dass ein Kraftwerk, das mit einem anderen Hauptbrennstoff als Erdgas betrieben wird, Erdgas zum Zweck des An- und Abfahrens, der Stützfeuerung und der Rauchgaswäsche weiter einsetzen darf. Die hierfür eingesetzten Gasmengen sind üblicherweise gering.

Zu beachten ist zudem, dass in Fällen, in denen Gaskraftwerke in Zeiten abgeschaltet würden, in denen eigentlich vermiedene Netzentgelte erwirtschaftet worden wären, es auch dafür eine kommerzielle Kompensation geben muss. Die vermiedenen Netzentgelte sind für viele Erzeuger ein nicht unerheblicher Teil ihrer Geschäftsgrundlage.

- **Zu Nr. 4 – Ausnahmen, insbesondere für die Wärmeerzeugung**

Bereits die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung in Satz 1 des § 50f EnWG sollte auf die Fälle begrenzt werden, in denen der gewünschte Steuerungseffekt auch eintreten können, also der Gesetzeszweck erreicht werden kann. Insofern müssen KWK-Anlagen in dem Umfang, in welchem die Fernwärmeerzeugung nicht durch andere Anlagen ersetzt werden kann, von vornherein ausgenommen werden.

Diese Fälle sollten von der vorgesehenen Verordnung erst gar nicht erfasst werden, da sie keinen Beitrag durch etwaige Gasreduzierungen leisten können. Zumindest wäre Satz 3 aber insoweit anzupassen bzw. in einem neuen Satz 4 zu regeln, dass hierfür in der Rechtsverordnung zwingend Ausnahmen geregelt werden „*müssen*“ und nicht nur „*können*“.

Gleiches gilt für die Ausnahmen von der Begrenzung oder dem Ausschluss des Betriebs von Anlagen. Es genügt nicht, dass hierfür Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen werden können. Solche Ausnahmen „*müssen*“ getroffen werden, damit die Wärmeversorgung sichergestellt ist und bleibt. Idealerweise würde auch diesbezüglich bereits im Gesetz geregelt werden, wie entsprechende Begrenzungen ausgestaltet werden müssten.

Im Übrigen verfügen KWK-Anlagenbetreiber häufig über keine Alternative zum Einsatz der KWK-Anlagen in der Wärmeversorgung. Eine Substitution des KWK-Betriebs durch den reinen Kessel Einsatz ist vielfach, auch unter Aufgabe der Versorgungssicherheit/der ausreichenden Besicherungsfähigkeit in der Wärme, nicht möglich.

In Systemen mit nahezu fixer Strom-Wärme-Kopplung (Gegendruckanlagen, BHKW) haben Pönalen nur eine geringe Steuerungswirkung. In Lastsituationen, in denen die KWK zwingend zur Wärmebereitstellung gebraucht wird, ist gar keine Steuerung mehr möglich und es werden damit nur Mehrkosten produziert.

Zu beachten wäre hierbei auch, dass in verschiedenen Wärmeerzeugungssystemen die Ersatzwärme ebenfalls mit einer, nicht mehr gekoppelten, aber gasbasierten Wärmeerzeugung erfolgt. Durch die Begrenzung der Erzeugung einer in ein solches System eingebundenen KWK-Anlage würden in Summe keine signifikanten Gaseinsparungen erzielt werden. Der für KWK-Anlagen nicht auszuschließende Fall, dass zwar deren Wärmeerzeugung ersetzt werden kann, dies dann aber durch andere, auch Erdgas verbrauchende Anlagen erfolgen würde, müsste ebenfalls geregelt werden.

Außerdem fehlt die Möglichkeit einer Weiterwälzung der Pönalen auf die Kunden, vergleichbar mit § 24 EnSiG, die im Zweifel aufgrund vertraglicher Verpflichtungen weiterhin mit Wärme versorgt werden müssen. Würde beispielsweise eine Anlage den reduzierten Betrieb nicht einhalten können, weil anderenfalls die vertraglich zugesicherte Wärmeversorgung der Wärmekunden gefährdet wäre, und würde in der Rechtsverordnung geregelt werden, dass in solchen Fällen eine Pönale zu zahlen wäre, bleibt offen, ob der Anlagenbetreiber (der in aller Regel auch der Fernwärmeversorger ist), diese Kosten an seine Kunden weitergeben kann.

Ebenso bleibt unklar, ob in einem solchen Fall der Fernwärmeversorger mit einer Entschädigung rechnen dürfte, sollte er seine vertraglichen Verpflichtungen aus seinen Wärmelieferverträgen nicht mehr erfüllen können. Dies wäre aus Sicht des BDEW zu bejahen und bereits im Gesetz eindeutig zu regeln.

- **Zu Nr. 7 – Einspeicherung von Erdgas in Gasspeicheranlagen**

Die Verordnung kann Regelungen enthalten mit deren Hilfe sichergestellt wird, dass das Erdgas, was durch die Reduzierung der Gasverstromung eingespart wird, zur Befüllung der Gasspeicher genutzt wird. Die Einsparung von Erdgas vor dem Eintritt einer akuten Gasmangellage kann ausschließlich mit dem Ziel der Einspeicherung des eingesparten Erdgases erfolgen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass marktlich eingespeichert wird und zusätzlich das Gasspeichergesetz eine ausreichende Befüllung der Speicher sicherstellt. Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, „muss“ in der Verordnung ein entsprechender zusätzlicher Mechanismus geregelt werden. Insofern sollte auch diesbezüglich eine gesetzgeberische Vorgabe erfolgen, dass entsprechende Regelungen in der Rechtsverordnung enthalten sein „müssen“.

3.5.8 Berücksichtigung geschützter Kunden

In Hinblick auf den Absatz 2 des § 50f EnWG-E stellt sich die Frage, warum hier nicht auf die Regelung des § 53a EnWG verwiesen wird, der die europäischen Vorgaben zu den geschützten Kunden umsetzt. Und in dem klar geregelt wird, dass hierzu auch Fernwärmeanlagen zählen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne des § 53a Nr. 1 und 2 EnWG liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können oder der Brennstoffwechsel nur für eine Teilleistung des Fernwärmenetzes möglich ist oder dieser nicht auf Dauer (Logistikkette HEL) aufrechterhalten werden kann.

Völlig unklar bleibt, wie sich der Schutz der geschützten Kunden auf die Inhalte der Rechtsverordnung auswirken soll. Eine Belieferung von geschützten Kunden wäre etwa auch unter Inkaufnahme einer Pönale möglich. Oder soll Absatz 2 genau dies vermeiden und zum Ausdruck bringen, dass im Umfang

der Belieferung geschützter Kunden nicht mit einer Begrenzung oder einem Ausschluss des Betriebs oder dem Zahlen einer Pönale gerechnet werden muss?

3.6 § 50g Flexibilisierung der Gasbelieferung

§ 50g Abs. 1 EnWG-E gibt Letztverbrauchern, die einen Vertrag, der die Mindestbelieferung eines Letztverbrauchers mit Gas in einem bestimmten Zeitraum zum Gegenstand hat, die Möglichkeit nicht verbrauchte Mindestabnahmemengen weiter zu veräußern. Etwaige entgegenstehende Vereinbarungen werden für unwirksam erklärt.

§ 50g Abs. 2 EnWG-E ermöglicht es Letztverbrauchern, die ganz oder teilweise auf den Bezug ihrer Mindestabnahmemengen verzichten, den Anspruch gegenüber dem Lieferanten auf Verrechnung der entsprechenden Abnahmemengen zu dem nach dem Zeitraum korrespondierenden, börslichen Großhandelspreis abzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 10 Prozent der nicht bezogenen Gas-mengen geltend zu machen. Davon erfasst sind Verträge, die die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung von mehr als 10 MW mit Gas zum Gegenstand haben.

Grundsätzlich begrüßt der BDEW, dass eine Regelung geschaffen werden soll, die es ermöglicht, Gaseinsparungen anzureizen bzw. für die Versorgungssicherheit nutzbar zu machen. Allerdings besteht bei den aktuellen Vorschlägen noch erheblicher Konkretisierungs- und Änderungsbedarf. Der BDEW begrüßt alle Maßnahmen, die es den Marktteilnehmern erlauben, ihre eigenen Angebote und Bedürfnisse am Markt offiziell zu optimieren. Wenn jedoch keine Gasmangellage besteht, muss der Markt uneingeschränkt Vorrang haben. Die aktuell in § 50g EnWG-E vorgeschlagenen Regelungen sieht der BDEW kritisch, da sie sich nicht erkennbar in ein Gesamtkonzept für eine sichere Versorgung einfügen.

Dafür sind aus Sicht des BDEW entscheidende Punkte:

- Die Regelung des § 50g EnWG-E sollte sich darauf beschränken, dass vertraglichen Regelungen zu Mindestabgabemengen abgeändert werden können.
- Sicherzustellen wäre dabei, dass die freizugebenden Mengen an den Vertragspartner (den ursprünglichen Lieferanten) zurückzugeben sind. Die Konditionen bewegen sich im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, um außergewöhnliche Preise, die ausschließlich aus einer Gasmangellage resultieren, zu vermeiden.
- Vorgegeben werden sollte, wie mit den eingesparten Mengen im Weiteren verfahren wird.
- Einer pauschalen Festlegung der Verrechnung der entsprechenden Abnahmemengen bedarf es nicht.

Für den Fall, dass die obigen Anliegen keine Berücksichtigung finden, sollten folgende konkrete Fragestellungen und Anmerkungen in jedem Fall berücksichtigt werden:

Unterschiedliche Bewertung von Gasverstromung und anderen Letztverbrauchern

Der BDEW kritisiert, dass für mit der Regelung des § 50g EnWG-E erfassten Letztverbraucher andere Regelungen Anwendung finden sollen als für Gasverstromungsanlagen im Rahmen der Verordnung aus § 50e EnWG-E bzw. dass das Verhältnis der beiden Regelungen zueinander nicht eindeutig ist (siehe

bereits oben). Würden jedoch Letztverbraucher auf der einen Seite durch die Vorgaben des § 50g EnWG-E angereizt, Gasmengen einzusparen bzw. freizugeben und Gaskraftwerke auf der anderen Seite in der Nutzung von Erdgas unter Androhung einer Pönale beschränkt, bestünde hierin eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung. Jedenfalls enthält der Gesetzeswortlaut keinen Ansatz, der die unterschiedliche Behandlung erklärt. Auch die Gesetzesbegründung enthält keine Ausführungen, die eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigen würden. Die Vereinbarkeit der beiden Normen mit Artikel 3 GG erscheint zumindest fraglich. Solange eine entsprechende Verordnung nicht erlassen ist, sind nach Auslegung des EnWG zudem auch diese Gasverstromungsanlagen von den Möglichkeiten der Flexibilisierung der Gasbelieferung in § 50g EnWG-E erfasst.

Aufwand und Wirksamkeit der Regelung

Es sollte dem Letztverbraucher bei einer drohenden Mangellage und bei KWK-Anlagen, unabhängig von der Leistung, grundsätzlich freigestellt sein, ob er das Gas aus einem Vertrag für seine KWK-Anlage verwendet oder in seinem Spitzenlastkessel vermarktet. Hier müsste das Gesetz bzw. die Rechtsverordnung die Verwendung des Gases auch bei anderen Marktlösungen als den ursprünglich vorgesehenen erlauben.

Es entstehen erhebliche Aufwände bei einer entsprechenden prozessualen Umsetzung und die Anzahl der Kunden ist wahrscheinlich gering, da ein Großteil der Kunden derzeit Spotmarktverträge hat, so dass Minder- oder Mehrmengen zum Spot verrechnet werden. Um den Aufwand einzugrenzen sind entsprechende Clip-Größen festzulegen.

Zeitpunkt des Wirksamwerdens und Fristen

Die „Flexibilisierung der Gasbelieferung“, müsste zudem mit Vorgaben zu Verfahren und Fristen konkreter ausgestaltet werden. Ein Lieferverzicht sollte frühzeitig, vor Abgabe der Spotgebote erklärt werden. Mehrkosten, welche durch eine Nichteinhaltung des Verzichts entstehen, hätte der Letztverbraucher zu tragen. Zudem sollte klargestellt werden, dass der Verzicht für den Zeitraum gelten muss, für den die Mindestbelieferung festgelegt wurde (Tages-, Monats- oder Jahresmindestmenge).

Energiewirtschaftliche Abwicklung

Die Chancen/Risiken unter Berücksichtigung von Mindestmengen sind Bestandteil der Kalkulation und Risikobewertung der entsprechenden Verträge. Hiermit wird ein wesentlicher Teil der Kalkulation entzogen und somit einseitig der Lieferant belastet. Mit der Regelung wird das Risiko der Weiterveräußerung bzw. Einspeicherung der zurück gegebenen Mengen einseitig auf die Lieferanten übertragen, die ihrerseits für etwaige Verluste nach der vorgesehenen Regelung keine Entschädigung erhalten. Hier gilt es einen Ausgleich für den Lieferanten zu schaffen. Dass Kunden auf ihren fest vereinbarten Gasbezug verzichten und dafür eine Zahlung auf der Grundlage des aktuellen Börsenpreises von dem Lieferanten erhalten, ist sehr problematisch. Voraussetzung dafür wäre, dass der Lieferant diese Gasmenge anderweitig vermarkten kann. In einer Gasmangellage wird der Preis massiv ansteigen und die Lieferanten werden nicht mehr alle Gaslieferverträge erfüllen können. Die Großkunden könnten in der Situation einer Abschaltung durch die BNetzA/Netzbetreiber zuvorkommen und ihrerseits auf die Lieferung verzichten. Der Lieferant müsste diese Gasmenge dann auf der Grundlage des dann hohen Börsenpreises

gegenüber dem Großkunden verrechnen. Gleichzeitig kann der Lieferant das (nicht vorhandene) Gas aber nicht anderweitig verkaufen. Damit bestehen für ihn erheblich wirtschaftliche Risiken in einer Gasmangellage, die zu Ausfällen einzelner Lieferanten führen können und dann zu einer Gefahr für den gesamten Markt werden können.

Die Abwicklung eines möglichen Verkaufs einer Mindermenge muss entsprechend der energiewirtschaftlichen Regeln verhalten, so dass Mengen aus dem Bilanzkreis entnommen werden und einem anderen Bilanzkreis entsprechend zugeordnet werden

Es stellt sich die Frage nach einem Mechanismus, wie mit den freiwerdenden Gasmengen zu verfahren ist. Es ist nicht geklärt, wie konkret die eingesparten Gasmengen dem Ziel der Versorgungssicherheit zugeführt werden. Für den Fall, dass der Lieferant das Gas nicht an den Kunden liefert, ist unklar, wem es zu welchem Preis zur Verfügung gestellt werden soll (Bundeslastverteiler, neuer Kunde, Speicherreserve etc.?). Die Abwicklung ist zudem sehr kompliziert und wenn man unterstellt, dass nur im EnSiG Fall die Regelungen des § 50g EnWG-E greifen könnte man unterstellen, dass genug Gas im Markt ist und keine zusätzlichen Mengen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit benötigt werden, es sei denn für die Speicherbefüllung.

Die vorgeschlagene Regelung kann zudem dazu führen, dass Letztverbraucher, die von der Regelung des § 50a EnWG-E Gebrauch machen können unter Umständen von hohen Arbitrageeffekten profitieren können.

Weiterhin ist die besondere Situation von Lieferanten, die ihrerseits einen Vollversorgungsvertrag mit ihrem Vorlieferanten vereinbart haben, zu berücksichtigen. Insoweit muss die Wirkung eines Verzichts in der Reihe weitergegeben werden können.

3.7 § 50h (neu) Vertragsanalyse der Gaslieferanten für Letztverbraucher

Die Regelung ist entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Die Regelung in § 50h (neu) EnWG-E bedeutet hohen zusätzlichen Aufwand, vor allem mit den dann voraussichtlich bei Kunden geweckten Erwartungen an die Analyse. Es fehlen in den Unternehmen sowohl Ressourcen und als auch Systeme, um die Regelungen in einem Massenmarkt umzusetzen. Vor allem handelt es sich bei der im Gesetz genannten Zielgruppe „alle RLM Kunden“ um eine Gruppe, die sehr groß ist und individuelle Bearbeitung der Analyse in der geforderten Granularität nicht wirtschaftlich zulässt. Letztendlich würde das die Kosten immens steigern und vor allem kleinere EVU vor unlösbare Aufgaben stellen. Es ist unklar, was als Basis für die relevanten Preise herangezogen werden sollte (Termin- oder Spotmarkt) und zu welchem Zeitpunkt bewertet würde. Unklarheiten würden hier ebenfalls zu erhöhtem Ressourceneinsatz in der Beratung.

Auch wenn die Verteilung der Vertragskonstrukte nicht bekannt ist: es ist davon auszugehen, dass besonders große Gasabnehmer in den meisten Fällen „Flexiverträge“ haben. D.h. es ist vertraglich geregelt, dass Gasmengen, die eine vertraglich definierten Spannbreite über- bzw. unterschreiten, additiv zu dem vereinbarten Preis mit der Differenz zum Börsenpreis beaufschlagt und berechnet werden (positiv und negativ) zuzüglich einer Aufwandspauschale. Dies ähnelt der hier vorgeschlagenen Regelung

und ist vertraglich fixiert. Insofern ist bei diesen Kunden (und wegen der Abnahmemenge dürfte das die relevante Kundengruppe sein) eine zusätzliche Analyse nicht notwendig, da neben dem öffentlich zugänglichen Börsenpreis die Regelungen Vertragsbestandteil sind.

Kunden mit unflexiblen Verträgen (Preis unabhängig von der Abnahme) oder mit möglicherweise Mindestabnahmemengen sollten nicht von einer solchen Regelung profitieren, da damit im Vertrag eingepreiste Risiken einseitig auf das Energieversorgungsunternehmen (EVU) verlagert würden.

Der Aufwand für die „Vertragsanalyse“ wäre sehr hoch und stünde in keinem Verhältnis zum Nutzen.

3.8 § 50i Verhältnis zum Energiesicherungsgesetz

Die in Absatz 2 vorgenommene Abgrenzung zum EnSiG lässt Fragen der Normkonkurrenz offen. Gelten die Befugnisse nach den Regelungen der §§ 50 a bis h EnWG-E bzw. aus den auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen parallel zu den Befugnissen und Ermächtigungen des EnSiG? Auch nach dem EnSiG ist es beispielsweise möglich, dass der Bundeslastverteiler Anordnungen zur Substitution von Erdgas durch Erdöl oder durch andere Brennstoffe sowie zur Reduzierung des Gasverbrauchs trifft. In diesem Fall sieht das EnSiG jedoch entsprechende Entschädigungs- bzw. Härtefallregelungen vor.

Es sollte daher klarer geregelt werden, dass bei der Eröffnung des Anwendungsbereichs des EnSiG allein die darin getroffenen Regelungen gelten.

3.9 §§ 13, 13j – Vorgaben im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen der Stromnetzbetreiber

3.9.1 § 13 Absatz 1b und § 13j Absatz 6

Die Aufhebung dieser Vorschrift wird in der Gesetzesbegründung damit erklärt, dass sich die relative Nachrangigkeit von wärmegekoppelter Stromerzeugung aus hocheffizienten KWK-Anlagen in der Abschaltreihenfolge weiterhin dadurch ergebe, dass aufgrund der zusätzlichen Aufwendungen für die Ersatzwärmeerzeugung bzw. aufgrund entgangener Wärmeerlöse die tatsächlichen Kosten der Abregelung immer höher seien als die Kosten für die Abregelung nicht-wärmegekoppelter konventioneller Erzeugungsanlagen.

Mit dieser Begründung stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber die Anwendung entsprechender Mindestfaktoren auch für den in KWK-Anlagen erzeugten Strom überhaupt eingeführt hat.

Die BNetzA hat im Übrigen bereits eine Festlegung von Mindestfaktoren zur Konkretisierung des Einspeisevorrangs von Strom aus Erneuerbaren Energien und hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erlassen, die zum 1. Oktober 2021 in Kraft getreten ist. Es bleibt fraglich, wie sich die Änderung der Festlegungsbefugnis, aber auch der Wegfall des § 13 Abs. 1b EnWG auf diese Festlegung auswirken, die bereits Anwendung findet.

Die neue Festlegungsbefugnis sollte zumindest um eine Übergangsfrist ergänzt werden, zu der eine neue Festlegung gelten soll, um insoweit Rechtssicherheit für die beteiligten Marktrollen herzustellen. Außerdem würden sowohl die BNetzA Zeit benötigen, eine solche Festlegung zu erlassen bzw. die

bestehende Festlegung abzuändern sowie auch die Netzbetreiber, um die Vorgaben für eine veränderte Abschaltreihenfolge in ihren Systemen zu implementieren.

BDEW-Forderung

- Einfügung einer Übergangsfrist

3.9.2 Steigende Kosten für Redispatch-Maßnahmen

Infolge des Krieges in der Ukraine stellen die ÜNB dramatisch gestiegene Brennstoff- und Energiekosten sowie deutlich anwachsende Redispatch-Mengen fest, die aus Markt- und Netzreserve-Kraftwerken bereitgestellt werden, wodurch bereits im ersten Quartal des Jahres 2022 die zuvor für das Gesamtjahr erwarteten Kosten überschritten wurden. Höhere Kosten verzeichnen insbesondere die Übertragungsnetzbetreiber auch bei Netzreserve, Netzverlusten und Regelleistung. Trotz der grundsätzlich hohen finanziellen Solidität und Bilanzstärke werden dadurch die Ergebnissituation und Liquiditätslage der Übertragungsnetzbetreiber in hohem Maße belastet. Die durch den vorliegenden Entwurf geplanten Neuregelungen (insb. §50b Abs. 1 EnWG-E) könnten die Ergebnis- und Liquiditätslage der Übertragungsnetzbetreiber in 2022 noch zusätzlich verschärfen.

Neben einer Rechtsanpassung hinsichtlich der Bilanzierung regulatorischer Forderungen, die die Ergebnissituation gemäß handelsrechtlicher Rechnungslegung verbessern würde, sollte daher vor allem zur Reduzierung der Belastung des Ergebnisses und der Liquiditätslage der Übertragungsnetzbetreiber zudem eine frühere Refinanzierung der Kosten möglich sein. Diese erfolgt gemäß dem aktuellen Regulierungsrahmen erst mit deutlicher Verzögerung über dann drei Jahre verteilt (z.B. 2025-2027 für Kosten des Jahres 2022). In diesem Zusammenhang ist die Bewilligung eines Bundeszuschusses zur kurzfristigen Finanzierung der in 2022 entstandenen (und nicht in der Erlösobergrenze 2022 enthaltenen) Mehrkosten für Redispatch aus Markt- bzw. aus Netzreserve-Kraftwerken eine zielführende Maßnahme.

4 Artikel 2 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

4.1 § 7c Stilllegung der kohlebasierten KWK-Anlage

Die geplante Änderung räumt in Bezug auf die im aktuellen KWKG geltende 12-monatige Frist zur Stilllegung der kohlebasierten KWK-Anlage die notwendige Ausnahme bis zum 31.03.2024 (Achtung im Gesetzestext fälschlicherweise „30.03.2024“) ein und ist damit grundsätzlich geeignet, den Betreibern Flexibilität zu gewährleisten. Im Hinblick auf die durch die Pandemie sowie den Krieg in der Ukraine verursachten Schwierigkeiten (z.B. gestörte Lieferketten, fehlende Fachkräfte) bei der Realisierung von Kraftwerksprojekten, sollte die Stilllegungsfrist nach § 7c KWKG **generell von 12 auf 18 Monate** verlängert werden.

4.2 § 35 Weiterbetrieb von KWK-Anlagen

Für den unplanmäßig verlängerten Weiterbetrieb von KWK-Anlagen auf der Basis von Stein- oder Braunkohle benötigen die Betreiber zeitnah Klarheit. Ansonsten treten die bekannten Probleme, wie

fehlendes Kraftwerkspersonal (z.B. Vorruhestandsregelungen ab 01.06.22), unsichere Brennstoffversorgung, fehlende Betriebsmittel und Anlagenteile, auf. Daher besteht hoher Zeitdruck für die beihilfe-rechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission.

5 Weitere Vorschläge

5.1 Verwendung der Begrifflichkeiten „Erdgas“ und „Gas“

In dem Gesetzesentwurf werden die Begriffe Gas und Erdgas verwendet. Wenn es um die Einsparungen geht, sollte sichergestellt sein, dass hiervon nur Erdgas und nicht andere Gase, wie Klärgas, Biogas, Biomethan etc. betroffen sein sollen.

5.2 Verhältnis von § 16 Abs. 2 EnWG und EnSiG-Maßnahmen

Gasnetzbetreiber sind im Rahmen ihrer Systemverantwortung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, den Betrieb sicherer und zuverlässiger Netze zu gewährleisten. Sofern die Netzbetreiber durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen können (§ 16 Abs. 1 EnWG), ist diese durch die Netzbetreiber mit den Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG, der gemäß § 16a EnWG uneingeschränkt auch für die Gasverteilernetzbetreiber gilt, herzustellen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Gasnetzbetreiber kann aber auch ein Einschreiten der BNetzA als Bundeslastverteiler erforderlich werden, wenn die Maßnahmen der §§ 16 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 16a EnWG allein nicht ausreichen, um der Gefährdungs- oder Störungslage zu begegnen. Für den Fall des Eintritts akuter Versorgungskrisen sind daher hoheitliche Notstandsrechte im EnSiG vorgesehen.

Maßnahmen des Bundeslastverteilers in der Notfallstufe und Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 16 Abs. 2 EnWG zur Wahrnehmung seiner Systemverantwortung, insbesondere zur Gewährleistung der netztechnischen Sicherheit schließen sich nicht zwingend aus und können u.U. auch parallel notwendig sein. Eine genaue Abgrenzung der beiden Regelungsregime nimmt das geltende Recht nicht vor, sodass insbesondere in einer länger andauernden Gasmangelsituation die potenziell zur Verfügung stehenden Instrumente nicht klar vorhersehbar sind, was zu zusätzlichen Unsicherheiten in der Vorbereitung auf eine solche Situation beiträgt. Hinzu kommt, dass keine Regelungen zum Übergang in die Notfallstufe bestehen. Maßnahmen der Netzbetreiber und Maßnahmen des Bundeslastverteilers werden insoweit nicht vorausschauend aufeinander abgestimmt.

Der geltende Rechtsrahmen bildet nicht hinreichend ab, wie der Übergang von Maßnahmen der Netzbetreiber nach § 16 Abs. 2 EnWG, die primär der kurzfristigen Aufrechterhaltung der Netzstabilität dienen, zu Maßnahmen der BNetzA als Bundeslastverteiler nach dem EnSiG, die die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs zum Ziel haben, erfolgt. Insbesondere in Hinblick auf etwaige Haftungsfolgen gegenüber den betroffenen Letztverbrauchern herrscht große Rechtsunsicherheit. Es besteht daher Bedarf, ergänzende Regelungen zu treffen, die vor allem die Handlungsbefugnisse und -verantwortlichkeiten der BNetzA bereits vor der Notfallstufe stärken.

Der BDEW schlägt vor, dass diese Problematik im Zuge der Anpassung des EnWG adressiert wird.

Ein Ansatz könnte sein, dass die **BNetzA ermächtigt wird, den Netzbetreibern Weisungen zu erteilen**, die sie bei der Vornahme von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG berücksichtigen müssen. So kann für den Fall, dass zwar eine Zuspitzung der Gefährdungslage eintritt, die BNetzA aber noch nicht als Bundeslastverteiler in der Notfallstufe agiert oder agieren soll, ein konsistenter Übergang bis zum Eintreten des Bundeslastverteilers gewährleistet werden. Dies reduziert nicht zuletzt auch die Haftungsrisiken der Netzbetreiber. Zu erwägen wäre hierbei, dass bei Reduzierungen auf Anweisung der BNetzA in Anlehnung an die Regelungen des EnSiG seitens des Staates eine Entschädigung oder ein Härtefallausgleich an die betroffenen Letztverbraucher zu zahlen wäre. Für die Netzbetreiber gilt die Regelung des § 16 Abs. 3 EnWG.

BDEW Vorschlag

Einfügung eines neuen Satzes 3 in § 16 Abs. 2 EnWG

(2) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der

*Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. Bei einer erforderlichen Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasausspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler soweit möglich vorab zu informieren. **Die Bundesnetzagentur kann bereits nach Ausrufung der Alarmstufe gemäß Artikel 11 Abs. 1 der europäischen Gasversorgungssicherheits-Verordnung 2017/1938 den Betreiber von Fernleitungsnetzen Anweisungen für Anpassungen nach Satz 1 für die am jeweiligen Netz angeschlossene Letztverbraucher erteilen. Die §§ 11 und 12 Energiesicherungsgesetz gelten im Fall des Satz 3 entsprechend.***

5.3 Rechtssicherheit für die Durchführung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG

Der rechtliche Handlungsrahmen des § 16 Abs. 2 EnWG bietet keine hinreichende Rechtssicherheit für Maßnahmen, die erforderlich werden, um langfristig wirkende Entscheidungen im Falle eines Gas-Embargos abzusichern. Die Vorgaben sind so zu gestalten, dass die verpflichteten Netzbetreiber ihre Bezugsreduzierungsmaßnahmen zur Erhaltung der Systemsicherheit rechtssicher vornehmen können.

Dabei muss zur Vermeidung von Rechtsauseinandersetzungen auch deutlich werden, dass der Netzbetreiber gemäß § 16 Abs. 2 EnWG die vielfach von Netzkunden geäußerten Erwartungen im Sinne einer Priorisierung vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit allgemein nicht erfüllen kann. Der Netzbetreiber hat prioritär das Kriterium der Systemsicherheit zu berücksichtigen. Die Unbestimmtheit der aktuellen Regelungen birgt in dieser Hinsicht Rechts- und Haftungsrisiken, zumal die wirtschaftlichen Folgen für die Netzkunden erheblich sein können. Anders als bei dem grundsätzlich in § 16 Abs. 2 EnWG geregelten Fall besteht etwa im Falle eines Gas-Embargos vor einem Eintritt des Bundeslastverteilers, die Möglichkeit von langfristig wirkenden Maßnahmen, so dass Haftungsrisiken auch in diesen Situationen weiter reduziert werden müssen. Denkbar wäre auch die Übernahme möglicher Schäden durch den Staat. Solche Regelungen böten auch für die Kundenseite Klarheit und Verlässlichkeit.

Insbesondere ist ein konsistenter Regelungs- und Haftungsrahmen für den Fall einer sich ausweitenden Gasmangellage, die lokal beginnt und im Verlauf flächendeckend wird im Zusammenspiel zwischen den eher punktuell konzipierten Regelungen nach § 16 EnWG und dem EnSiG erforderlich.

Darüber hinaus ist zu klären, wie im Notfall mit den Pflichten des Bilanzkreisverantwortlichen umzugehen ist. In diesem Fall ist für die Bilanzkreisverantwortlichen kaum vorherzusagen, welche Mengen tatsächlich vorhanden sind und wie sie z.B. durch den Bundeslastverteiler aufgeteilt werden. Dies ist aber zur Einhaltung der Pflicht, für einen ausgeglichenen Bilanzkreis zu sorgen oder die Nominierungspflicht unerlässlich. Zusätzlich müssen daher, etwa für den Fall eines Lieferstopps für Erdgas aus Russland, auch klare Regelungen für die Bilanzkreisverantwortlichen festgelegt werden.

Der BDEW schlägt daher eine Ergänzung der §§ 16, 16a EnWG um weitere Normen vor, in denen die genannten Punkte geregelt werden. Auf diese Weise kann man der Sondersituation einer länger währeren Gasmangellage durch gezielt auf sie zugeschnittene Regelungen gerecht werden. Gleichzeitig bleibt die in sich geschlossene Regelungssystematik der §§ 16, 16a für kurzfristige Störungen umfassend bestehen.

5.4 Durchsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG

Es sollte außerdem die Chance genutzt werden, die Durchsetzungsrechte der Netzbetreiber für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG (bzw. erweiterten Befugnissen für eine längerfristige Störung) zu stärken. Der BDEW schlägt vor, im Gesetzestext klarzustellen, dass die Anschlusskunden kraft Gesetzes verpflichtet sind, den Anpassungsaufforderungen der Netzbetreiber unverzüglich Folge zu leisten.

Im Rahmen des § 16 Abs. 2 EnWG werden die betroffenen Anschlusskunden von den Netzbetreibern aufgefordert, der Anpassungsanforderung entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers nachzukommen. Die Letztverbraucher sind dann u.a. aus dem Netzanschlussverhältnis und in aller Regel aus den Netzanschlussverträgen heraus auch dazu verpflichtet, entsprechende Aufforderungen des Netzbetreibers umzusetzen. Eine solche Verpflichtung wird man auch aus § 16 Abs. 2 EnWG herauslesen können, eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext würde jedoch erheblich zur Rechtssicherheit beitragen und die Durchsetzungsmöglichkeiten, etwa durch Inanspruchnahme ordnungsbehördlicher Hilfe, stärken. Dies gilt umso mehr, als ratierte Kürzungen als eine mögliche Maßnahme der Netzbetreiber aus § 16 Abs. 2 EnWG nur mit Unterstützung der Maßnahmenadressaten durchgeführt werden könnten.

Um die Mitwirkungsverpflichtungen der Netzkunden auch für Vorbereitungsmaßnahmen, wie etwa die Ermittlung relevanter Daten für die nachfolgenden Anpassungen, hervorzuheben, wurde der Vorschlag dahingehend erweitert, dass von der Mitwirkungspflicht auch Vorbereitungsmaßnahmen für Anpassungen nach § 16 Abs. 2 EnWG erfasst sind, um sicherzustellen, dass benötigte Informationen und Daten tatsächlich auch an die Netzbetreiber übermittelt werden.

BDEW Vorschlag

Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 16 Abs. 2 EnWG

*(2) Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch Maßnahmen nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen, so sind Betreiber von Fernleitungsnetzen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 15 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen. **Soweit die Vorbereitung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen nach Satz 1 die Mitwirkung der Betroffenen erfordert, sind diese verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen.** Bei einer erforderlichen Anpassung von Gaseinspeisungen und Gasausspeisungen sind die betroffenen Betreiber von anderen Fernleitungs- und Gasverteilernetzen und Gashändler soweit möglich vorab zu informieren.*

5.5 Anpassung des § 24 AVBFernwärmeV

Gemäß dem neuen § 24 Abs. 1 EnSiG haben unter den darin genannten Voraussetzungen die Energieversorgungsunternehmen entlang der Lieferkette das Recht, ihre Gaspreise gegenüber ihren Kunden auf ein angemessenes Niveau anzupassen.

Eine solche Preisanpassung würde auch Fernwärmeversorgungsunternehmen betreffen, die mit dem Einsatz von Gas Wärme erzeugen. Diese sollten ebenfalls die Möglichkeit erhalten, solche Preisanpassungen wiederum an ihre mit Wärme versorgten Kunden unmittelbar weitergeben zu können.

Fernwärmelieferverträge werden grundsätzlich langfristig geschlossen. Treten während der Vertragslaufzeit Kostenänderungen oder Änderungen im Wärmemarkt ein, können diese über die vertraglich vereinbarte und gemäß § 24 AVBFernwärmeV inhaltlich vorstrukturierte Preisänderungsklausel an den Kunden weitergegeben werden. Hierfür sind in aller Regel allerdings bestimmte Fristen bzw. Zeitpunkte vereinbart, so dass entsprechende Preisänderungen nicht kurzfristig erfolgen können.

In Fällen des § 24 EnSiG können aber auch kurzfristige Änderungen des vertraglich vereinbarten Preises durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen notwendig sein. Anderenfalls können diesen erhebliche Liquiditätsprobleme drohen, was zu einer Gefährdung der Versorgung der Kunden mit Wärme führen würde. Damit stünde auch das gesetzgeberische Ziel, die Gasversorgungssicherheit aufrechtzuerhalten, um unter anderem Haushaltkunden insbesondere in den Wintermonaten mit Wärme zu beliefern, in Frage.

Um kurzfristig und angemessen auf Preisanpassungen von Gaslieferanten reagieren zu können, muss in § 24 AVBFernwärmeV geregelt werden, dass im Anwendungsfall des § 24 EnSiG an das Fernwärmeversorgungsunternehmen weitergegebene Preisanpassungen des Gaslieferanten unmittelbar auch an die Kunden des Fernwärmeversorgungsunternehmens übertragen werden können. Nachfolgender Formulierungsvorschlag soll dies ermöglichen. Die Fernwärmeversorgungsunternehmen sind demnach im Ausnahmefall des § 24 EnSiG nicht an vertraglich festgelegte Fristen zur Anpassung ihrer Preise gebunden.

Dies gilt auch für die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Auch die nach § 50e EnWG-E angeordnete Verordnung kann erhebliche Auswirkung auf die Wärmepreise haben (siehe bereits oben). Sollten hieraus resultierende Mehrkosten bei den Fernwärmeversorgern bleiben, wäre eine unmittelbare

Weitergabe über die Preisanpassungsklausel notwendig. Dementsprechend sollte auch in Bezug auf diese Regelung eine entsprechende Anpassung der § 24 AVBFernwärmeV erfolgen.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem [Register der Interessenvertreter \(europa.eu\)](#) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: [R000888](#). Registereintrag europäisch: [20457441380-38](#)